

Stiftung WissenWecken gemeinnützige GmbH

Satzung

in der Fassung vom 05. Oktober 2020

Präambel

Die gesamte Menschheit hängt am Anbau von Nahrungsmitteln und an der Gewinnung von Rohstoffen. Leider scheint es aber nicht selten so, als wäre Landnutzung nicht mehr vereinbar mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Schutz der Umwelt – und damit nicht mehr zukunftsfähig. Dabei existiert weltweit eine große Anzahl von wissenschaftlichen Studien zu zukunftsfähigen Landnutzungssystemen, und es gibt viele Ideen, wie eine solche Landnutzung in der Praxis gelingen kann. Als Wissenschaftlerin und langjährig ehrenamtlich Engagierte in der Umweltbildung ist Frau Dr. Laura Breitsameter bewegt durch den Wunsch, dieses Wissen um Möglichkeiten einer zukunftsfähigen Landnutzung in die Anwendung zu bringen – und somit das Wissen zum Leben zu erwecken. Dieses Motiv führte Frau Dr. Breitsameter zum Entschluss die Stiftung WissenWecken gGmbH zu gründen.

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Stiftung WissenWecken gemeinnützige GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Göttingen.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens, Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt die Zwecke Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, Umweltschutz, Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studenten-hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung. Weiterer Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die zuvor genannten Zwecke.
- (2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a. die Förderung von Umwelt- und Naturschutz-Projekten, durch Finanzierung oder Organisation und Durchführung von Projekten zur Entwicklung von zukunftsfähigen Landnutzungssystemen und von Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Etablierung, z. B. durch Anwendung theoretischer Erkenntnisse zur zukunftsfähigen Landnutzung in der experimentellen Praxis oder durch Implementierung von experimentellen Landnutzungssystemen auf land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben;
 - b. die Förderung der Biodiversitäts- und Landnutzungswissenschaften, z. B. durch Finanzierung oder Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen

und Netzwerksveranstaltungen oder durch die öffentliche Verfügbarmachung von Forschungsergebnissen als open Access Publikation;

- c. Förderung der Ausbildung von Nachwuchswissenschaftler*innen und von Fachkräften in Landschaftspflege, Landnutzung oder Verwaltung, z. B. durch Vergabe von Stipendien, Finanzierung, Organisation und Durchführung von Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen zu zukunftsfähigen Landnutzungssystemen etc.;
 - d. Förderung von internationaler Zusammenarbeit auf den Gebieten Landnutzung, Ökologie, Soziologie und Wirtschaft, um Know-How zu vermitteln und voneinander zu lernen z.B. durch Netzwerkveranstaltungen und durch Stakeholder Workshops.
- (3) Sofern die Gesellschaft nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel gemäß § 58 Nr.1 AO auch anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten, steuerbegünstigten Zwecke und Maßnahmen zuwenden.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 aufgeführt, sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittelbeschaffung durch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten. Sie darf alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Zweck des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zu fördern.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

25.000 Euro

- Euro fünfundzwanzigtausend -.

- (2) Von dem Stammkapital übernimmt Dr. Laura Breitsameter den Anteil von 25.000 Euro (Geschäftsanteil Nr. 1).

- (3) Die Einlagen sind in Geld zu leisten und sofort in voller Höhe des Geschäftsanteils zur Zahlung fällig.
- (4) Das der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dienende Stammkapital der Gesellschaft ist wertmäßig in seinem Bestand zu erhalten.

§ 6 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Eintragung.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Geschäftsführung;
- (2) die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sofern nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, wird die Gesellschaft von diesem allein vertreten.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Gleichfalls kann die Gesellschafterversammlung einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Der oder die Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss in folgenden Fällen:
 - a. Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - c. bei allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
- (5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gemeinnützigkeitsrecht, dieser Satzung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und unter Beachtung einer etwa erlassenen Geschäftsordnung zu führen.

§ 9 Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Versammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird, oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.

- (2) Darüber hinaus hat jeder Gesellschafter das Recht, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.
- (3) Die Einberufung kann fernmündlich oder schriftlich, auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können aber auch brieflich, telegraphisch, fernschriftlich, per Telefax oder im elektronischen Wege (E-Mail und andere Medien) und auch im Übrigen unter Verzicht auf alle verzichtbaren Frist- und Formvorschriften gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- (7) Je 1 Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (8) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.
- (9) Gesellschafterbeschlüsse sind vom Versammlungsleiter schriftlich zu protokollieren (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung). Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Gesellschafter auszuhändigen.
- (10) Die Unwirksamkeit oder Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tage des Zugangs des Protokolls gemäß Abs. 9. geltend gemacht werden.
- (11) Die Teilung von Geschäftsanteilen wie auch die Zusammenlegung mehrerer Geschäftsanteile zu einem Anteil bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat einrichten. § 52 GmbHG findet keine Anwendung.
- (2) Aufgabe des Beirates ist die Beratung der Gesellschaft in Verwaltungsangelegenheiten sowie im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks.
- (3) Die Zahl der Beiratsmitglieder wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann für den Beirat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen der §§ 238 ff HGB, insbesondere die §§ 264 ff HGB. Die Feststellung des Jahresabschlusses hat nach den Bestimmungen des § 42a GmbHG zu erfolgen.
- (2) Für die Buchführung und Bilanzierung gelten die steuerlichen Grundsätze der Gewinnermittlung, soweit zwingendes Handelsrecht nicht entgegensteht.

- (3) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Es dürfen Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah zu verwenden.

§ 12 Verfügung über einen Geschäftsanteil

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung, die Verpfändung und die Nießbrauchsbestellung, bedarf der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung. Diese Beschränkung gilt nicht für die Veräußerung von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter.
- (2) Die Genehmigung im Sinne von Abs. 1 kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 75 vom Hundert erteilt werden.
- (3) Jede Verfügung über Geschäftsanteile darf aufgrund der Vermögensbindung der Gesellschaft lediglich zu einer Gegenleistung in Höhe des Nennwerts des jeweiligen Geschäftsanteils führen. Darüberhinausgehende Gegenleistungen kann die Gesellschaft zur zeitnahen Mittelverwendung vom Begünstigten einziehen.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn
- a. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder vom Gesellschafter selbst beantragt wird;
 - b. der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet und der Pfändungsbeschluss nicht binnen eines Kalendermonates seit Zustellung wieder aufgehoben wurde;
 - c. in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist; ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft verbindlich getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit unmöglich wird;
 - d. in diesem Gesellschaftsvertrag die Einziehung sonst ausdrücklich zugelassen ist oder der betroffene Gesellschafter der Einziehung zustimmt.
- (2) Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen nicht mit.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung kraft hiermit erteilter satzungsmäßiger Ermächtigung in notariell beurkundeter Form beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder zum Teil auf die Gesellschaft, auf zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile oder auf einen Dritten übertragen wird. Der Erwerber hat eine etwa geschuldete Abfindung zu bezahlen.
- (4) Die Einziehung gem. Abs. 1. und die Übertragung gem. Abs. 3. sind unabhängig davon wirksam, ob und wann eine Abfindung bezahlt wird oder ob über die Abfindung Streit besteht. Unabhängig davon und vorsorglich gilt: Von dem Tage des Gesellschafterbeschlusses an, der die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters anordnet, ruhen die Gesellschafterrechte des betroffenen Gesellschafters, insbesondere das Stimmrecht.

- (5) Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile gilt: Im Falle von Abs. 1. b) erfasst die Einziehung bzw. Abtretung nur die gepfändeten Geschäftsanteile. Im Übrigen erfasst die Einziehung bzw. Abtretung sämtliche vom betroffenen Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile.
- (6) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist nur zulässig, wenn gleichzeitig mit dem Einziehungsbeschluss (z.B. durch Aufstockung anderer Geschäftsanteile oder Bildung eines oder mehrerer neuer Geschäftsanteile) sichergestellt ist, dass auch nach der Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt. Dieser Anpassungsbeschluss ist aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Einziehung zu fassen. Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.

§ 14 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (2) Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die verbleibenden Gesellschafter haben jedoch das Recht, binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Kündigungsschreibens zu erklären, dass sie die Gesellschaft nicht fortführen werden, so dass die Gesellschaft aufgelöst wird.

§ 15 Tod von Gesellschaftern, Erbfolge

- (1) Die Geschäftsanteile der Gesellschafter sind grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen vererblich.
- (2) Geht der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters nicht ausschließlich auf andere Gesellschafter über, kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters eingezogen werden.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder an einen Dritten abgetreten wird.
- (4) Die Abtretung der Geschäftsanteile eines verstorbenen Gesellschafters kann nur binnen zwölf Monaten ab dem Todesfall verlangt werden. Die Einziehung der Anteile ist ebenfalls nur innerhalb dieses Zeitraums zulässig.

§ 16 Abfindung, Entgelt

- (1) Der aufgrund einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung/Entgelt, nimmt aber am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres nicht teil.
- (2) Die infolge des Ausscheidens zu zahlende Abfindung entspricht aufgrund der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft dem Nominalwert des Geschäftsanteiles. Ein Firmenwert ist nicht zu berücksichtigen.
- (3) Eine Verzinsung der Abfindung erfolgt nicht. Die Abfindung ist zahlbar innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die

Stiftung der Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Privaten Rechts
mit Sitz Göttingen.

Der Empfänger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Präambel dieser Satzung für die Zwecke Forschung und Entwicklung sowie des Umweltschutzes zu verwenden.

§ 18 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle ist die unwirksame Vertragsbestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck gekommene Wille der Gesellschafter möglichst weitgehend nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwirklicht wird. Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke zeigt. Für die Gesellschaft gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar- und Registergerichtsgebühren, Anwaltshonorare, Kosten der Veröffentlichung und der Gründungsberatung) bis zu einem Gesamtaufwand in Höhe von 2.500,00 EUR. Die Gesellschaft trägt zudem die mit etwaigen künftigen Kapitalerhöhungen zusammenhängenden Kosten.